Beschlussvorlage



Amt: 61	Datum: 20.08.2018	Az.: - 0692/MS	Drucksache Nr.: 215/2018
Stehr			
		•	

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	12.09.2018	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	24.09.2018	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt			
Handzeichen			

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Förderprogramm (E-)Lastenräder

- Kaufprämie der Stadt Lahr für Privatpersonen mit Wohnsitz in Lahr

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Lahr gewährt Privatpersonen mit Wohnsitz in Lahr eine Kaufprämie für (E-)Lastenräder. Der Fördertopf hat ein Gesamtvolumen i.H.v. EUR 10.000.
- 2. Die Stadt Lahr beschafft vier Lastenräder, die im Rahmen des Projektes als Testräder zur Verfügung gestellt werden. Dafür werden Haushaltsmittel i.H.v. EUR 15.000 benötigt.
- 3. Zur Realisierung des Projekts werden gemäß den Beschlussvorschlägen 1 und 2 Mittel i.H.v. EUR 25.000 in den Haushaltsplan 2019 eingestellt (Selbstbindung).

Anlage(n):

- Beispielabbildungen

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlussvorschlag ☐ abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Drucksache 215/2018 Seite - 2 -

Begründung:

Mit der kontinuierlichen Umsetzung des Rad- und Fußwegekonzeptes, der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg und vielen weiteren Maßnahmen der Radverkehrsförderung schafft die Stadt Lahr die Voraussetzungen für einen Umstieg vom Pkw aufs Rad. Dass das Fahrrad insbesondere im Innenstadtbereich das schnellste Verkehrsmittel darstellt, belegen nicht nur Studien, sondern wird auch bei einem Blick auf das Verkehrsgeschehen in Lahr oder einer Analyse des eigenen Fahrverhaltens und der Fahrzeit deutlich. Zudem ist Radfahren gesund und klimafreundlich.

Die Ziele und Wegezwecke im alltäglichen Verkehrsgeschehen sind sehr vielfältig. Häufig kommt es vor, dass in kurzen Abständen mehrere Wege hintereinander zurückgelegt werden, sodass sich eine Wegekette mit mehreren Wegezwecken ergibt. Hier ein alltägliches Beispiel:

Bringen des Kindes in die Kita → Fahrt zur Arbeit → Einkauf → Fahrt zum Wohnort

Sobald der Transport von Gütern oder die Beförderung von Kindern ins Spiel kommen, wird i.d.R. der Pkw bevorzugt. Hier lohnt sich ein Blick in unsere Nachbarländer Dänemark und die Niederlande, die mit gutem Beispiel "voranfahren". Lastenräder (mit und ohne E-Tretunterstützung) prägen dort das Stadtbild und werden für die unterschiedlichsten Zwecke eingesetzt. Sie können vielfältig konfiguriert werden, so kann der vordere Behälter bspw. auch mit einer oder sogar zwei Sitzbänken ausgestattet werden. Zusätzliche Ausstattungselemente (bspw. gegen Wind und Wetter) ermöglichen eine hohe Variabilität und somit einen großen Alltagsnutzen.

Die Stadt Lahr möchte Privatpersonen mit Wohnsitz in Lahr, insbesondere Familien, auf dieses Potenzial aufmerksam machen und zum Kauf eines (E-)Lastenrades animieren. Dafür beschafft sie zunächst vier Lastenräder, zwei konventionelle und zwei mit elektrischer Tretunterstützung, die interessierten Bürgern für eine Testphase zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt danach der Kauf eines Lastenrades, kann bei der Stadt Lahr ein Zuschuss in Form einer Kaufprämie beantragt werden. Die Inanspruchnahme der Kaufprämie ist aber auch ohne eine Testphase möglich. Die Details wie bspw. die Höhe der Kaufprämie werden in einer noch zu erstellenden Förderrichtlinie geregelt. Angestrebt werden eine Kaufprämie in Höhe von EUR 300 für den Kauf eines Lastenrades und eine Kaufprämie in Höhe von EUR 500 für den Kauf eines E-Lastenrades.

Ziel ist es, den Radverkehr weiter zu fördern und den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Durch die hohe Variabilität und den großen Alltagsnutzen hat ein Lastenrad hat das Potenzial, einen Pkw (bspw. den klassischen Zweitwagen) zu ersetzen.

Tilman Petters

Sabine Fink

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.